

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41)

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 14¹ Motorräder</p> <p>«Motorräder» sind die folgenden Fahrzeuge, soweit sie nicht Motorfahrräder (Art. 18) sind:²</p> <p>...</p> <p>b.³ «Kleinmotorräder», das heisst:</p> <p>...</p> <p>3. «Elektro-Rikschas», das heisst zwei- oder mehrrädige Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 2,00 kW, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h, einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einem Gewicht nach Artikel 136 Absatz 1 von höchstens 0,27 t und einem Gesamtgewicht von höchstens 0,45 t;</p>	<p><i>Art. 14 Bst. b Ziff. 3</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 18⁴ Motorfahrräder</p> <p>«Motorfahrräder» sind:</p> <p>a. einplätzig, einspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW und:⁵</p> <p>1. einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von höchstens 50 cm³, oder</p> <p>2.⁶ elektrischem Antrieb sowie einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 45 km/h wirkt;</p> <p>b. «Leicht-Motorfahrräder», das heisst Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 0,50 kW, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die:⁷</p> <p>1.⁸ höchstens zweiplätzig sind,</p>	<p><i>Art. 18</i> Motorfahrräder</p> <p>«Motorfahrräder» sind:</p> <p>a. «schnelle Motorfahrräder», das heisst einplätzig, einspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW, einem Gesamtgewicht von höchstens 200 kg und:</p> <p>1. einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von höchstens 50 cm³, oder</p> <p>2. einem elektrischen Antrieb sowie einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 45 km/h wirkt;</p> <p>b. «Leicht-Motorfahrräder», das heisst Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt, einem Gesamtgewicht von höchstens 250 kg und einer Motorleistung von insgesamt höchstens 0,50 kW;</p>

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS 2012 1825).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1321).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS 2012 1825).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 253).

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
<p>2.⁹ speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind, 3.¹⁰ aus einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination¹¹ bestehen, oder 4.¹² speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind;</p> <p>c.¹³ «motorisierte Rollstühle», das heisst für gehbehinderte Personen konzipierte Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW sowie einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren;</p> <p>d.¹⁴ «Elektro-Stehroller», das heisst einplätzig, selbstbalancierende Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Motorleistung von insgesamt höchstens 2,00 kW, die zu einem wesentlichen Teil für das Halten der Balance des Fahrzeugs eingesetzt wird, 2. einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h, und 3. einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt. 	<p>c. «schwere Motorfahräder», das heisst mehrspurige Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt, einem Gesamtgewicht von höchstens 450 kg und einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW;</p> <p>d. «Elektro-Stehroller», das heisst einplätzig, selbstbalancierende Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt, einem Gesamtgewicht von höchstens 250 kg und einer Motorleistung von insgesamt höchstens 2,00 kW, die zu einem wesentlichen Teil für das Halten der Balance des Fahrzeugs eingesetzt wird.</p>
<p>Art. 46¹⁵ Motorleistung</p> <p>...</p> <p>³ Leistungsmessungen nach anderen Normen, wie nach der Norm IEC 60034-1, 2010, Drehende elektrische Maschinen – Teil 1: Bemessung und Betriebsverhalten, können anerkannt werden, wenn sie vergleichbare Resultate ergeben. Bei Motorfahrrädern mit elektrischem Antrieb und Elektro-Rikschas kann auch eine Leistungsmessung nach der Betriebsart S1 der Norm IEC 60034-1, 2010 anerkannt werden.¹⁶</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p> <p>³ Leistungsmessungen nach anderen Normen, wie nach der Norm IEC 60034-1, 2010, Drehende elektrische Maschinen – Teil 1: Bemessung und Betriebsverhalten, können anerkannt werden, wenn sie vergleichbare Resultate ergeben. Bei Motorfahrrädern mit elektrischem Antrieb kann auch eine Leistungsmessung nach der Betriebsart S1 der Norm IEC 60034-1, 2010 anerkannt werden.</p>
<p>Art. 149 Bremsen</p> <p>...</p> <p>^{1bis} Mehrspurige Elektro-Rikschas müssen mit einer Betriebs- und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Eine Reibungsbremse ist nicht erforderlich. Für die Bremsen gilt:</p>	<p><i>Art. 149 Abs. 1^{bis}</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4693).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4693).

¹¹ Ausdruck gemäss Ziff. I Abs. 2 der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1321). Die Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4693).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. April 2015 (AS 2015 1321). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS 2012 1825).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 253).

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
<p>a. Die Betriebsbremse kann bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei voneinander unabhängigen Bremsen, die jeweils gleichmässig auf beide Räder wirken; oder 2. einer Bremse, die gleichmässig auf beide Räder wirkt, und einer abstufbaren Hilfsbremse. <p>...</p>	
<p>Art. 175¹⁷ Allgemeines, Abmessungen, Gewichte</p> <p>...</p> <p>² Motorfahräder dürfen höchstens 1,00 m breit sein. Rückspiegel, die bei mässigem Druck nachgeben, dürfen in eingeklapptem Zustand gemessen werden.</p> <p>³ Motorfahräder müssen über eine Lenkstange verfügen, die mindestens 0,35 m breit ist. Sie darf das Lenken und Treten nicht behindern.</p> <p>⁴ Das Gesamtgewicht darf 200 kg nicht übersteigen, ausgenommen bei Rollstühlen.</p>	<p><i>Art. 175 Sachüberschrift und Abs. 2–5</i></p> <p>Allgemeines, Abmessungen, Gewichte, Plätze</p> <p>² Motorfahräder dürfen höchstens 1,00 m breit sein. Einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport dürfen dagegen bis zu 1,20 m breit sein. Rückspiegel, die bei mässigem Druck nachgeben, dürfen in eingeklapptem Zustand gemessen werden.</p> <p>³ Motorfahräder, die für eine stehende Fahrweise konzipiert sind, müssen einplätzig sein und über eine Lenk- oder Haltestange verfügen.</p> <p>⁴ Die Anzahl der Plätze auf Motorfahrrädern muss so festgelegt werden, dass das zulässige Gesamtgewicht, unter Annahme eines Personengewichts von 65 kg pro Mitfahlerin oder Mitfahrer, nicht überschritten wird. Für das Personengewicht von Kindern in geschützten Plätzen kann ein tieferes Gewicht festgelegt werden. Dabei muss die Grösse der Kinder berücksichtigen, für die der geschützte Platz ausgelegt ist.</p> <p>⁵ Zur Anpassung des Fahrzeugs an die Behinderung des Führers oder der Führerin sind Abweichungen von den Vorschriften zulässig, soweit die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>Art. 178 Rahmen, Räder, Reifen, Bremsen, Aufbau, Aufschriften</p> <p>....</p> <p>³ Motorfahräder müssen mit zwei kräftigen Bremsen versehen sein, von denen die eine auf das Vorder- und die andere auf das Hinterrad wirkt.</p> <p>...</p> <p>⁶ Ein Wetterschutz ist zulässig, nicht jedoch geschlossene Aufbauten.</p> <p>⁷ Aufschriften und Bemalungen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer und -benützerinnen nicht übermässig ablenken. Sie dürfen weder selbstleuchtend noch beleuchtet sein.</p>	<p><i>Art. 178 Abs. 3, 6 und 7</i></p> <p>³ Motorfahräder müssen mit zwei kräftigen Bremsen versehen sein, von denen die eine auf das Vorder- und die andere auf das Hinterrad wirkt. Die Bremsen müssen das Fahrzeug unter allen Betriebsbedingungen, auch bei Nässe und bei längerer oder wiederholter Bremsbetätigung, sicher und spurtreu zum Stillstand bringen.</p> <p>⁶ Motorfahräder mit geschlossenen Aufbauten müssen über Richtungsblinker verfügen.</p> <p>⁷ Aufschriften und Bemalungen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer und -benützerinnen nicht übermässig ablenken. Sie dürfen sowohl retroreflektierend als auch lumineszierend, ansonsten jedoch weder selbstleuchtend noch beleuchtet sein.</p>

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 178a Beleuchtung, Rückstrahler</p> <p>¹ An Motorfahrrädern müssen mindestens ein nach vorne weiss und ein nach hinten rot leuchtendes, ruhendes Licht fest angebracht sein. Die Lichter dürfen nicht blenden und müssen nachts bei guter Witterung auf 100 m sichtbar sein.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 178a Sachüberschrift, Abs. 1 und 6</i></p> <p>Beleuchtung, Rückstrahler, Richtungsblinker</p> <p>¹ An Motorfahrrädern müssen mindestens ein nach vorne weiss und ein nach hinten rot leuchtendes, ruhendes Licht angebracht sein. Die Lichter dürfen nicht blenden und müssen nachts bei guter Witterung auf 100 m sichtbar sein. An Motorfahrrädern, deren Motor höchstens bis 10 km/h wirkt, müssen die Lichter nur dann angebracht werden, wenn die übrigen Strassenbenützer und -benützerinnen das Fahrzeug sonst nicht rechtzeitig erkennen könnten.</p> <p>⁶ Allfällige Richtungsblinker an Motorfahrrädern müssen fest angebracht sein. Es gelten dieselben Anforderungen wie für Richtungsblinker von Kleinmotorrädern; Artikel 79 und Anhang 10 sind sinngemäss anwendbar.</p>
<p>Art. 178b Weitere Anforderungen</p> <p>¹ Motorfahrräder müssen eine gut hörbare Glocke aufweisen; andere Warnvorrichtungen sind untersagt.</p> <p>...</p> <p>³ Motorfahrräder mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h oder mit Tretunterstützung, die auch über 25 km/h wirkt, müssen während der Fahrt im Blickfeld des Führers oder der Führerin einen Geschwindigkeitsmesser haben. Dieser muss mindestens die tatsächliche Geschwindigkeit anzeigen. Die angezeigte Geschwindigkeit darf jedoch nicht mehr als 10 Prozent plus 4 km/h über der tatsächlichen Geschwindigkeit liegen.¹⁸</p>	<p><i>Art. 178b Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ An Motorfahrrädern muss eine gut hörbare Glocke angebracht sein. Anstelle einer Glocke ist eine Warnvorrichtung nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 oder nach dem UNECE-Reglement Nr. 28 zulässig. Andere Warnvorrichtungen sind untersagt.</p> <p>³ Schnelle Motorfahrräder müssen während der Fahrt im Blickfeld des Führers oder der Führerin einen Geschwindigkeitsmesser haben. Dieser muss mindestens die tatsächliche Geschwindigkeit anzeigen. Die angezeigte Geschwindigkeit darf jedoch nicht mehr als 10 Prozent plus 4 km/h über der tatsächlichen Geschwindigkeit liegen.</p>
<p>2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Motorfahrräder nach Artikel 18 Buchstabe a</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 179</i></p> <p>2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für schnelle Motorfahrräder</p>
<p>Art. 179 Leergewicht, Kraftübertragung, Räder, Bremsen, Ausrüstung</p> <p>...</p> <p>³ Motorfahrräder nach Artikel 18 Buchstabe a müssen zwei Räder, einen Sattel und Pedale aufweisen. Sie müssen durch Pedalantrieb fortbewegt werden können.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 179 Abs. 3 und 6</i></p> <p>³ Schnelle Motorfahrräder müssen eine Lenkstange mit mindestens 0,35 m Breite, zwei Räder, einen Sattel und Pedale aufweisen. Sie müssen durch Pedalantrieb fortbewegt werden können.</p>

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 1. April 2024 (AS 2022 14).

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
<p>⁶ Für Motorfahräder mit einer Tretunterstützung, die auch über 30 km/h wirkt, gelten für die Wirkung der Bremsanlage sowie das Prüfverfahren die Anforderungen an Kleinmotorräder in Anhang 7.</p>	<p>⁶ Schnelle Motorfahräder müssen an jedem Rad über eine Reibbremse verfügen. Für schnelle Motorfahräder mit einer Tretunterstützung, die auch über 30 km/h wirkt, gelten für die Wirkung der Bremsanlage sowie das Prüfverfahren die Anforderungen an Kleinmotorräder in Anhang 7.</p>
<p>Art. 179a Beleuchtung</p> <p>² Folgende Beleuchtungseinrichtungen sind zusätzlich erlaubt:</p> <p>...</p> <p>d. fest angebrachte Richtungsblinker nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe c; Artikel 79 und Anhang 10 sind sinngemäss anwendbar;</p> <p>...</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 179a Abs. 2 Bst. d</i></p> <p>² Folgende Beleuchtungseinrichtungen sind zusätzlich erlaubt:</p> <p>d. Richtungsblinker;</p>
<p>Art. 179b Weitere Anforderungen und Zusatzausrüstung</p> <p>...</p> <p>² Anstelle einer Glocke ist eine Warnvorrichtung nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 oder nach dem UNECE-Reglement Nr. 28 zulässig.¹⁹</p>	<p><i>Art. 179b Abs. 2</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 180²⁰</p> <p>Die Anforderungen an Richtungsblinker richten sich nach Artikel 179a Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p><i>Art. 180</i></p> <p>¹ Richtungsblinker an Leicht-Motorfahädern ohne geschlossenen Aufbau dürfen, wenn sie gut sichtbar bleiben, in einer der folgenden Weisen von den Anforderungen nach Anhang 10 abweichen:</p> <p>a. Es genügen zwei Richtungsblinker, die links und rechts aussen am Lenker angebracht sind und von denen jeder in einem Beleuchtungskörper vereinigt nach vorne und nach hinten wirkt.</p> <p>b. Beim hinteren Paar Richtungsblinker darf der vorgeschriebene Abstand von 0,35 m zwischen dem unteren Rand der Leuchtflächen und dem Boden unterschritten werden, wenn das hintere Ende des Fahrzeug für eine Anbringung der Richtungsblinker auf dieser Höhe zu niedrig ist und sofern ein Mindestabstand der Leuchtflächen vom Boden von 0,15 m gewahrt bleibt.</p> <p>² Leicht-Motorfahräder dürfen aus einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination bestehen.</p>

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1321).

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
	<p>³ Für Leicht-Motorfahräder, die der EN 12184 entsprechen, genügt es, wenn sie deren Bremsanforderungen erfüllen.</p>
<p>4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für motorisierte Rollstühle²¹</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 181</i></p> <p>4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für schwere Motorfahräder</p>
<p>Art. 181</p> <p>¹ Für Rollstühle sind Abweichungen von den Vorschriften zur Anpassung des Fahrzeugs an die Behinderung des Führers oder der Führerin zulässig, soweit die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>² Bei Rollstühlen mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h können die Lichter abnehmbar sein. Sie sind am Fahrzeug anzubringen, wenn es die übrigen Strassenbenützer und -benützerinnen sonst nicht rechtzeitig erkennen könnten.</p> <p>³ Die Lichter und Rückstrahler nach Absatz 2, ausser allfällige Richtungsblinker, müssen nicht typengenehmigt sein.</p> <p>⁴ Die Anforderungen an Richtungsblinker richten sich nach Artikel 179a Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Rollstühle mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 10 km/h dürfen zwei Plätze aufweisen. Bei einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h ist nur ein Platz zulässig.²²</p> <p>⁶ Rollstühle dürfen über einen geschlossenen Aufbau verfügen, wenn sie mit Richtungsblinkern ausgerüstet sind.²³</p>	<p><i>Art. 181</i></p> <p>¹ Schwere Motorfahräder müssen an jedem Rad über eine Reibbremse verfügen.</p> <p>² Links aussen muss ein Rückspiegel mit einer Fläche von mindestens 50 cm² angebracht sein.</p>
<p>Art. 181a Bremsen, Ausrüstung</p> <p>...</p> <p>⁴ Anstelle einer Glocke ist eine Warnvorrichtung nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 oder nach dem UNECE-Reglement Nr. 28 zulässig.²⁴</p> <p>⁵ Eine Lenkstange ist nicht erforderlich.</p>	<p><i>Art. 181a Abs. 4 und 5</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 1. April 2022 (AS 2022 14).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 210 ...</p>	<p><i>Art. 210 Abs. 6</i> 6 Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern dürfen über einen eigenen Antrieb verfügen, der bis höchstens 6 km/h ist wirkt.</p>
<p>Art. 215 Rahmen, Aufschriften, Plätze²⁵ ... ^{1bis} Aufschriften und Bemalungen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer und -benützerinnen nicht übermässig ablenken. Sie dürfen weder selbstleuchtend noch beleuchtet sein.²⁶ ² Auf Fahrrädern sind nur so viele Plätze erlaubt, wie Pedalpaare oder gleichwertige mechanische Antriebseinheiten vorhanden sind. Davon ausgenommen sind speziell eingerichtete Fahrräder mit maximal zwei geschützten Sitzplätzen für Kinder oder mit einem Platz für eine behinderte Person.²⁷</p>	<p><i>Art. 215 Abs. 1^{bis}-3</i> ^{1bis} Aufschriften und Bemalungen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer und -benützerinnen nicht übermässig ablenken. Sie dürfen sowohl retroreflektierend als auch lumineszierend, ansonsten jedoch weder selbstleuchtend noch beleuchtet sein. ² Die Anzahl der Plätze auf Fahrrädern muss so festgelegt werden, dass bei vollbesetztem Fahrzeug ein Betriebsgewicht von 250 kg nicht überschritten wird. Mit Ausnahme eines Platzes und geschützter Sitzplätze für Kinder müssen alle Plätze über Tretpedale verfügen. Auf mehrspurigen Fahrrädern kann die kantonale Behörde mehr Plätze ohne Pedale bewilligen. ³ Fahrräder, die für eine stehende Fahrweise konzipiert sind, müssen einplätzig sein, über eine für den Stehbetrieb geeignete Pedalerie verfügen und eine Lenkvorrichtung aufweisen, an welcher der Führer oder die Führerin sich festhalten kann und die sichere Handzeichen bei Richtungsänderung ermöglicht.</p>
<p>...</p>	<p><i>Art. 222t</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... ¹ Elektro-Rikschas, die bis zum [IK-Datum] importiert oder in der Schweiz hergestellt wurden, können nach den Bedingungen des bisher für sie geltenden Rechts, auch abweichend von den Bestimmungen von Artikel 18 Buchstabe c, als schwere Motorfahrräder zugelassen werden. ² Motorisierte Rollstühle, die bis zum [IK-Datum] importiert oder in der Schweiz hergestellt wurden, können nach den Bedingungen des bisher für sie geltenden Rechts, auch abweichend von den Bestimmungen von Artikel 18 Buchstabe c, als schwere Motorfahrräder zugelassen werden.</p>

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS 2012 1825).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 15. Jan. 2017 (AS 2016 5133).

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage										
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2</i>²⁸</p> <p>(Art. 3a Abs. 1, 3b Abs. 1, 5 Abs. 1 Bst. a, 30a Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 4, 49 Abs. 5, 164 Abs. 2)</p> <p>Für die Schweiz verbindliche Fassungen internationaler Regelungen</p> <p>1 Transportmotorwagen und ihre Anhänger, land- und forstwirtschaftliche Traktoren, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorfahräder</p> <p>...</p> <p>14 Europäische Normen</p> <hr/> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">EN-Norm Nr.</th> <th style="width: 85%;">Titel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>...</td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	EN-Norm Nr.	Titel			...		<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2</i></p> <p>(Art. 3a Abs. 1, 3b Abs. 1, 5 Abs. 1 Bst. a, 30a Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 4, 49 Abs. 5, 164 Abs. 2)</p> <p>Für die Schweiz verbindliche Fassungen internationaler Regelungen</p> <p>1 Transportmotorwagen und ihre Anhänger, land- und forstwirtschaftliche Traktoren, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorfahräder</p> <p>...</p> <p><i>Ziff. 14 EN 12184</i></p> <p>14 Europäische Normen</p> <hr/> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">EN-Norm Nr.</th> <th style="width: 85%;">Titel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>EN 12184</td> <td>Elektrorollstühle und -mobile und zugehörige Ladegeräte - Anforderungen und Prüfverfahren, Ausgabe EN 12184:2022.</td> </tr> </tbody> </table>	EN-Norm Nr.	Titel	EN 12184	Elektrorollstühle und -mobile und zugehörige Ladegeräte - Anforderungen und Prüfverfahren, Ausgabe EN 12184:2022.
EN-Norm Nr.	Titel										
...											
EN-Norm Nr.	Titel										
EN 12184	Elektrorollstühle und -mobile und zugehörige Ladegeräte - Anforderungen und Prüfverfahren, Ausgabe EN 12184:2022.										

²⁸ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 21. Jan. 2015 (AS 2015 465). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 15. April 2015 (AS 2015 1321), vom 16. Nov. 2016 (AS 2016 5133), Ziff. I der V vom 27. Juni 2018 (AS 2018 2675), Ziff. II Abs. 1 der V vom 21. Nov. 2018 (AS 2019 253) und Ziff. II der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 1. April 2022 (AS 2022 14).

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage						
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i>²⁹</p> <p>(Art. 103 Abs. 3, 126 Abs. 2, 127 Abs. 5 Bst. b, 145 Abs. 2, 147 Abs. 3, 149 Abs. 2, 153 Abs. 2, 157 Abs. 3, 160 Abs. 2, 163 Abs. 2, 169, 174 Abs. 2, 178 Abs. 5, 179 Abs. 6, 189 Abs. 3, 199 Abs. 2, 201 Abs. 2, 214 Abs. 4)</p> <p>Bremsen Prüfverfahren und Wirkvorschriften</p> <p>.....</p> <p>3 Prüfverfahren und Wirkvorschriften für Fahrzeuge, die nicht unter internationale Vorschriften fallen</p> <p>31 Betriebs-, Hilfs- und Feststellbremse</p> <p>.....</p> <p>315 <i>Motorfahräder und Fahrräder</i></p> <p>.....</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i></p> <p>(Art. 103 Abs. 3, 126 Abs. 2, 127 Abs. 5 Bst. b, 145 Abs. 2, 147 Abs. 3, 149 Abs. 2, 153 Abs. 2, 157 Abs. 3, 160 Abs. 2, 163 Abs. 2, 169, 174 Abs. 2, 178 Abs. 5, 179 Abs. 6, 189 Abs. 3, 199 Abs. 2, 201 Abs. 2, 214 Abs. 4)</p> <p>Bremsen Prüfverfahren und Wirkvorschriften</p> <p>.....</p> <p>3 Prüfverfahren und Wirkvorschriften für Fahrzeuge, die nicht unter internationale Vorschriften fallen</p> <p>31 Betriebs-, Hilfs- und Feststellbremse</p> <p>...</p> <p><i>Ziff. 315 Sachüberschrift</i></p> <p>315 <i>Motorfahräder mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 250 kg und Fahrräder</i></p> <p><i>Ziff. 316</i></p> <p>316 <i>Schwere Motorfahräder</i></p> <p>Die Verzögerung der Betriebsbremse muss mindestens betragen:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">m/s²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>316.1 für beide Bremsen zusammen</td> <td style="text-align: center;">4,4</td> </tr> <tr> <td>316.2 für eine Bremse</td> <td style="text-align: center;">2,7</td> </tr> </tbody> </table>		m/s ²	316.1 für beide Bremsen zusammen	4,4	316.2 für eine Bremse	2,7
	m/s ²						
316.1 für beide Bremsen zusammen	4,4						
316.2 für eine Bremse	2,7						

²⁹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 2. Sept. 1998 (AS 1998 2352), vom 6. Sept. 2000 (AS 2000 2433), vom 21. Aug. 2002 (AS 2002 3218), Ziff. II Abs. 1 der V vom 10. Juni 2005 (AS 2005 4111), vom 14. Okt. 2009 (AS 2009 5705), Ziff. II der V vom 2. März 2012 (AS 2012 1825), Ziff. II Abs. 2 der V vom 21. Jan. 2015 (AS 2015 465) vom 15. April 2015 (AS 2015 1321), Ziff. II Abs. 1 der V vom 16. Nov. 2016 (AS 2016 5133), vom 21. Nov. 2018 (AS 2019 253) und Ziff. II der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 1. April 2022 (AS 2022 14).

Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

Geltendes Recht (VRV; SR 741.11)	Vernehmlassungsvorlage
...	<i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Betrifft nur den italienischen Text.</i>
<p>Art. 3b³⁰ Tragen von Schutzhelmen (Art. 57 Abs. 5 SVG)</p> <p>² Von der Helmtraspflicht sind ausgenommen:</p> <p>...</p> <p>e. Personen auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt;</p> <p>...</p> <p>g. Führer von motorisierten Rollstühlen (Art. 18 Bst. c VTS³¹).</p>	<p><i>Art. 3b Abs. 2 Bst. e, g und h</i></p> <p>² Von der Helmtraspflicht sind ausgenommen:</p> <p>e. Personen auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h;</p> <p>g. Personen auf Motorfahrrädern mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt;</p> <p>h. Führer von motorisierten Rollstühlen.</p>
<p>Art. 41 Fusswege, Trottoirs (Art. 43 Abs. 1 und 2 SVG)</p> <p>...</p> <p>² Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist der Führer gegenüber den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten zu besonderer Vorsicht verpflichtet; er hat ihnen den Vortritt zu lassen.³²</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 41 Abs. 2</i></p> <p>² Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist der Führer gegenüber den Fussgängern, Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten und anderen Berechtigten zu besonderer Vorsicht verpflichtet; er hat ihnen den Vortritt zu lassen.</p>
<p>Art. 42 Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder; Allgemeines (Art. 19 Abs. 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2 SVG)³³</p> <p>...</p> <p>² Motorradfahrer und Radfahrer dürfen keine Gegenstände mitführen, welche die Zeichengebung verunmöglichen oder andere Strassenbenützer gefährden. Mitgeführte Gegenstände dürfen höchstens 1 m breit sein.</p> <p>...</p> <p>⁴ Die Führer von Motorfahrrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten. Zusätzlich haben sie die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten.³⁴</p>	<p><i>Art. 42 Abs. 2 und 4</i></p> <p>² Motorradfahrer und Radfahrer dürfen keine Gegenstände mitführen, welche die Zeichengebung verunmöglichen oder andere Strassenbenützer gefährden. Mitgeführte Gegenstände dürfen:</p> <p>a. bei Fahrzeugen mit einer Breite von 1 m oder weniger: höchstens 1 m breit sein;</p> <p>b. bei Fahrzeugen mit einer Breite von mehr als 1 m: höchstens so breit wie das Fahrzeug sein.</p> <p>⁴ Die Führer von Motorfahrrädern haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten sowie die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten. Die Führer von schnellen und schweren Motorfahrrädern sind von der Pflicht befreit, Radwege zu benutzen (Art. 33 Abs. 1 SSV³⁵).</p>

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Mai 1981 (AS 1981 507). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2451).

³¹ SR 741.41

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Mai 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2002 (AS 2002 1931).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1315).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 1. April 2022 (AS 2022 13).

³⁵ SR 741.21

Geltendes Recht (VRV; SR 741.11)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 43a³⁶ Rollstühle und Elektro-Stehroller (Art. 43 Abs. 2 SVG)³⁷</p> <p>¹ Nicht motorisierte Rollstühle dürfen von jedermann, motorisierte Rollstühle und Elektro-Stehroller nur von gehbehinderten Personen auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Dabei gelten die für Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen.³⁸</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 43a Sachüberschrift und Abs. 1</i></p> <p>Motorfahrräder für gehbehinderte Personen und Rollstühle (Art. 43 Abs. 2 SVG)</p> <p>¹ Mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale dürfen von gehbehinderten Personen, Rollstühle ohne Motor von jedermann auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Für die Verwendung dieser Fahrzeuge gelten die für Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen.</p>
<p>Art. 59a³⁹ Pflicht zur Abgaswartung</p> <p>¹ Für in der Schweiz zugelassene Motorwagen gilt eine Pflicht zur Abgaswartung (Art. 35 VTS). Davon ausgenommen sind:</p> <p>a. ...</p> <p>b. Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h sowie schwere Motorwagen mit Fremdzündungsmotor;</p>	<p><i>Art. 59a Abs. 1 Bst. b</i></p> <p><i>Betrifft nur den italienischen Text.</i></p>
<p>Art. 59b⁴⁰ Wartungsfristen</p> <p>Der Halter muss Fahrzeuge, die der Abgaswartung unterstehen, innerhalb der folgenden Fristen warten lassen:</p> <p>a. leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Katalysator: alle 12 Monate, 2. mit Katalysator: alle 24 Monate; <p>b. Motorwagen mit Selbstzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h: alle 24 Monate;</p> <p>c. Motorwagen mit Selbstzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und weniger: alle 48 Monate.</p>	<p><i>Art. 59b</i></p> <p><i>Betrifft nur den italienischen Text.</i></p>

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4487).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1315).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1315).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Nov. 1985 (AS 1985 1841). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 7085).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 7085).

Geltendes Recht (VRV; SR 741.11)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 63⁴¹ Mitfahren auf Motorrädern und Fahrrädern (Art. 30 Abs. 1 SVG)</p> <p>...</p> <p>³ Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf mehrplätzigem Fahrrad so viele Personen, wie zusätzliche Pedalpaare vorhanden sind; Kinder dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie die Pedale sitzend treten können; auf einem Nachlaufteil gemäss Artikel 210 Absatz 5 VTS⁴² an ein- und zweiplätzigem Fahrrad ein Kind, wenn es die Pedale sitzend treten kann, oder eine behinderte Person im Rollstuhl; ⁴³ auf einem speziell eingerichteten Fahrrad bzw. einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination eine behinderte Person; oder ⁴⁴ in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrad oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen. <p>⁴ Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen zusätzlich zu den Möglichkeiten nach Absatz 3 ein Kind auf einem sicheren Kindersitz mitführen. Der Sitz muss namentlich die Beine des Kindes schützen und darf den Radfahrer nicht behindern.</p> <p>⁵ ...⁴⁵</p> <p>⁶ Auf mehrspurigen Fahrrädern kann die kantonale Behörde mehr Plätze bewilligen als Pedalpaare vorhanden sind.</p>	<p><i>Art. 63 Abs. 3–6</i></p> <p>³ Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> so viele Personen, wie Sitzplätze vorhanden sind; Kinder dürfen nur auf Plätzen mitgeführt werden, die für ihre Grösse geeignet sind; auf einem Nachlaufteil gemäss Artikel 210 Absatz 5 VTS⁴⁶ an ein- und zweiplätzigem Fahrrad: <ol style="list-style-type: none"> ein Kind, wenn es die Pedale sitzend treten kann, oder eine behinderte Person im Rollstuhl; auf einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination: eine behinderte Person; oder in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen. <p>⁴ Auf stehend zu fahrenden Fahrrädern und stehend zu fahrenden Motorfahrrädern dürfen keine Personen mitgeführt werden.</p> <p>⁵ Auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern dürfen Personen nur auf bewilligten Plätzen mitgeführt werden. Bei schnellen Motorfahrrädern dürfen zusätzlich mitgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Kind auf einem sicheren Kindersitz; oder höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eines Fahrradanhängers. <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>...</p>	<p><i>Art. 98b</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Führer von Fahrzeugen mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, die als Elektro-Rikschas nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS⁴⁷ in der bis zum XX.XX.XXXX [Datum Inkrafttreten Änderung] gültigen Fassung zugelassen sind, müssen bis zum [Inkraftsetzungsdatum + 6 Jahre] die Vorschriften für Radfahrer beachten.</p>

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4487).

⁴² SR 741.41

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1315).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4687).

⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. März 2012, mit Wirkung seit 1. Juli 2012 (AS 2012 1821).

⁴⁶ SR 741.41

⁴⁷ SR 741.41

Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)

Geltendes Recht (VZV; SR 741.51)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 5 Ausnahmen von der Ausweispflicht</p> <p>² Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen:</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 5 Abs.2 Bst. g</i></p> <p>² Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen:</p> <p>g. eines mehrspurigen Motorfahrrades ohne Tretpedale und mit einer Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h durch gehbehinderte Personen;</p>
<p>Art. 6 Mindestalter</p> <p>¹ Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen beträgt für:</p> <p>...</p> <p>f⁴⁸. Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist: 16 Jahre.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 1 Bst. f und g</i></p> <p>¹ Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen beträgt für:</p> <p>f. unter Aufsicht einer mindestens 18-jährigen Person geführte Leicht-Motorfahrräder (Art. 18 Bst. b VTS⁴⁹) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt und einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h: 12 Jahre.</p> <p>g. sonstige Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist: 16 Jahre.</p>
<p>Art. 65 Anforderungen</p> <p>² Der Verkehrsexperte für Führer- und Fahrzeugprüfungen muss</p> <p>...</p> <p>c. seit mindestens drei Jahren im Besitz des schweizerischen Führerausweises der Kategorie B oder C sein, ohne während dieser Zeit eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben;</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 65 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c</i></p> <p>² Der Verkehrsexperte für Führer- und Fahrzeugprüfungen muss:</p> <p>c. seit mindestens drei Jahren im Besitz eines schweizerischen Führerausweises der Kategorie B oder C oder eines ausländischen Führerausweises der Kategorie B oder C nach der Richtlinie 2006/126/EG⁵⁰ sein, ohne während dieser Zeit eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben;</p>

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 2183).

⁴⁹ SR 741.41

⁵⁰ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2020/612, ABl. L 141 vom 5.05.2020, S. 9.

<p>Art. 72 Ausnahmen</p> <p>¹ Weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen:</p> <p>...</p> <p>1.⁵¹ Rollstühle⁵² mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.</p>	<p><i>Art. 72 Abs. 1 Bst. l</i></p> <p>¹ Weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen:</p> <p>1. nicht selbstbalancierende, mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale und mit elektrischem Antrieb bis höchstens 10 km/h.</p>
<p>...</p>	<p><i>Art. 151q</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Für das Führen eines schweren Motorfahrads ohne Tretpedale und einer Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h, welches die Einteilungskriterien des bis zum [IK-Datum] geltenden Artikel 18 Buchstabe c VTS⁵³ erfüllt, ist ein Führerausweis nicht erforderlich, sofern es vor dem [Datum IK + 6 Jahre] in Verkehr gesetzt worden ist.</p> <p>² Die kantonale Behörde vermerkt die Berechtigung nach Absatz 1 im Fahrzeugausweis.</p>

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Juli 2002, in Kraft seit 1. April 2003 (AS 2002 3259).

⁵² Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1333).

⁵³ SR 741.41

Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

Geltendes Recht (SSV; SR 741.21)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 11 Fussgängerstreifen, Kinder, Radfahrer⁵⁴</p> <p>...</p> <p>³ Das Signal «Radfahrer» (1.32) zeigt an, dass häufig Radfahrer in die Strasse einfahren oder diese überqueren; es darf nur ausserhalb von Verzweigungen aufgestellt werden.⁵⁵</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 3</i></p> <p>³ Das Signal «Radfahrer» (1.32) zeigt an, dass häufig Radfahrer und Motorfahrradfahrer in die Strasse einfahren oder diese überqueren; es darf nur ausserhalb von Verzweigungen aufgestellt werden.</p>
<p>Art. 18 Allgemeine Fahrverbote</p> <p>...</p> <p>⁴ Die Signale «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» und «Einfahrt verboten» gelten nicht für Handwagen von höchstens 1 m Breite, Kinderwagen, Rollstühle⁵⁶, geschobene Fahrräder sowie für Motorfahrräder und zweirädrige Motorräder, die bei abgestelltem Motor geschoben werden.⁵⁷</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 18 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Signale «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» und «Einfahrt verboten» gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Handwagen von höchstens 1 m Breite; b. Kinderwagen; c. Rollstühle ohne Motor; d. geschobene Fahrräder; e. Motorfahrräder, die bei abgestelltem Motor geschoben werden; f. zweirädrige Motorräder, die bei abgestelltem Motor geschoben werden; g. mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale, die von gehbehinderten Personen verwendet werden.
<p>Art. 19 Teilfahrverbote, Fussgängerverbot</p> <p>¹ Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.⁵⁸ Das «Verbot für Motorwagen» (2.03) gilt für alle mehrspurigen Motorfahrzeuge, inbegriffen Motorräder mit Seitenwagen. ... c.⁵⁹ Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» (2.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern; das «Verbot für Motorfahrräder» (2.06) untersagt das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor, ausgenommen Motorfahrräder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt. 	<p><i>Art. 19 Abs. 1 Bst. a, c und f</i></p> <p>¹ Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das «Verbot für Motorwagen» (2.03) gilt für alle mehrspurigen Motorfahrzeuge, inbegriffen Motorräder mit Seitenwagen, ausgenommen mehrspurige Motorfahrräder. c. Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» (2.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern; das «Verbot für Motorfahrräder» (2.06) untersagt das Fahren mit einspurigen Motorfahrrädern mit Verbrennungsmotor.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4495).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4495).

⁵⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1317). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4495).

⁵⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 5 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS 1995 4425).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. März 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 1823).

Geltendes Recht (SSV; SR 741.21)	Vernehmlassungsvorlage
<p>...</p> <p>f. Das «Verbot für Anhänger» (2.09) gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen landwirtschaftliche Anhänger.⁶⁰ Gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind.</p> <p>...</p>	<p>f. Das «Verbot für Anhänger» (2.09) gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen landwirtschaftliche Anhänger sowie Fahrrad- und Motorfahrradanhänger; gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind.</p>
<p>Art. 22b⁶¹ Begegnungszone</p> <p>...</p> <p>³ Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.</p>	<p><i>Art. 22b Abs. 3</i></p> <p>³ Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.</p>
<p>Art. 33 Radweg, Fussweg, Reitweg</p> <p>¹ Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Wo der Radweg endet, kann das Signal «Ende des Radweges» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt sowie für die Benützung des Radwegs durch andere Strassenbenützer gelten die Artikel 15 Absatz 3 und 40 VRV.⁶²</p> <p>² Das Signal «Fussweg» (2.61) verpflichtet die Fussgänger, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen; für die Benützung des Fussweges mit Rollstühlen und fahrzeugähnlichen Geräten gelten die Artikel 43a, 50 und 50a VRV. Das Signal «Reitweg» (2.62) verpflichtet die Reiter und Personen, welche die Pferde an der Hand führen, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Andere Strassenbenützer sind auf Fuss- und Reitwegen nicht zugelassen.⁶³</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 33 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern sowie Elektro-Stehrollern, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen, und erlaubt Führern von schnellen und schweren Motorfahrrädern die Benützung dieser Wege. Wo der Radweg endet, kann das Signal «Ende des Radweges» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt sowie für die Benützung des Radwegs durch andere Strassenbenützer gelten die Artikel 15 Absatz 3 und 40 VRV⁶⁴.</p> <p>² Das Signal «Fussweg» (2.61) verpflichtet die Fussgänger, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Das Signal «Reitweg» (2.62) verpflichtet die Reiter und Personen, welche die Pferde an der Hand führen, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Andere Strassenbenützer sind auf Fuss- und Reitwegen nicht zugelassen; für Fusswege bleiben die Artikel 41 Absatz 4, 43a Abs. 1, 50 und 50a VRV vorbehalten.</p>

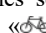
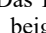
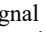
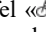
⁶⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 5 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS 1995 4425).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 2719).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Mai 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 2145).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4495).

⁶⁴ SR 741.11

Geltendes Recht (SSV; SR 741.21)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 48a⁶⁵ Parkieren mit Parkscheibe</p> <p>¹ Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) kennzeichnet Parkplätze, auf denen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1 verwendet werden muss. Diese Parkplätze können von Motorwagen, anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen benützt werden.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 48a Abs. 1</i></p> <p>¹ Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) kennzeichnet Parkplätze, auf denen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1 verwendet werden muss. Diese Parkplätze können von Motorwagen, anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen, ausgenommen mehrspurige Motorfahräder, benützt werden.</p>
<p>Art. 64 Allgemein verwendbare Zusatztafeln</p> <p>...</p> <p>⁶ Die Angabe «Radfahrer» auf einer Zusatztafel umfasst Führer von Fahrrädern und Motorfahrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt, sowie die Führer der übrigen Motorfahräder, sofern deren Motor abgestellt ist.⁶⁶</p> <p>⁷ Die auf Zusatztafeln verwendbaren Symbole und ihre Bedeutung werden in Anhang 2 Ziffer 5 aufgeführt.⁶⁷</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 64 Abs. 6–7</i></p> <p>⁶ Das Symbol «Fahrrad» (5.31) oder eine entsprechende Aufschrift auf einer Zusatztafel umfasst Fahrräder und Motorfahräder. Wird das Symbol «Fahrrad» auf einer Zusatztafel dem Signal Fussweg (2.61) beigefügt, umfasst es Fahrräder, Leicht-Motorfahräder und Elektro-Stehroller (Art. 65 Abs. 8).</p> <p>^{6bis} Das Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) auf einer Zusatztafel umfasst Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Sachen sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger.</p> <p>⁷ Die auf Zusatztafeln verwendbaren Symbole und ihre Bezeichnung werden in Anhang 2 Ziffer 5 aufgeführt.</p>
<p>Art. 65 Zusatztafeln zu bestimmten Signalen</p> <p>...</p> <p>⁸ Insbesondere zur Schulwegsicherung kann auf relativ stark befahrenen Strassen am Beginn eines schwach begangenen Trottoirs das Signal «Fussweg» (2.61) mit der Zusatztafel « gestattet» angebracht werden. Das Trottoir darf dann von Fahrrädern und Motorfahrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung die bis maximal 25 km/h wirkt, mitbenützt werden. Die Führer der übrigen Motorfahräder dürfen das Trottoir nur mit abgestelltem Motor mitbenützen. Es gelten die Bestimmungen über gemeinsame Benützung nach Artikel 33 Absatz 4. Das Ende der Berechtigung kann dadurch angezeigt werden, dass die dem Signal 2.61 beigefügte Zusatztafel « gestattet» mit drei schwarzen Diagonalstrichen von links unten nach rechts oben durchgestrichen wird.⁶⁸</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 65 Abs. 8</i></p> <p>⁸ Dem Signal «Fussweg» (2.61) kann die Zusatztafel « gestattet» beigefügt werden. Auf Trottoirs ist diese Signalisation ausnahmsweise, insbesondere zur Schulwegsicherung, zulässig, sofern das Trottoir schwach begangen und die Strasse relativ stark befahren ist. So signalisierte Verkehrsflächen dürfen von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern sowie Elektro-Stehrollern mitbenützt werden. Es gelten die Bestimmungen über gemeinsame Benützung nach Artikel 33 Absatz 4. Das Ende der Berechtigung kann dadurch angezeigt werden, dass die dem Signal 2.61 beigefügte Zusatztafel « gestattet» mit drei schwarzen Diagonalstrichen von links unten nach rechts oben durchgestrichen wird.</p>

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Mai 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 2145).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. März 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 1823).

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 1998, in Kraft seit 1. Juni 1998 (AS 1998 1440).


⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 1998 (AS 1998 1440). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2459).

Geltendes Recht (SSV; SR 741.21)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 71 Standort und technische Anforderungen</p> <p>...</p> <p>² Die Höhe der Unterkante von Ampeln beträgt:</p> <p>a. am Fahrbahnrand 2,35 m bis 3,50 m; bei Ampeln, die sich ausschliesslich an Fussgänger oder Radfahrer richten, kann sie weniger betragen;</p> <p>...</p> <p>⁶ Lichtsignalanlagen können mit Zusatzeinrichtungen für besondere Verkehrsteilnehmer versehen werden, zum Beispiel mit Anmeldeknöpfen für Fussgänger oder Radfahrer oder mit akustischen oder taktilen Vorrichtungen für Blinde. Lichtsignalanlagen für Fussgänger, die neu erstellt oder ausgetauscht werden, sind stets mit einer taktilen Vorrichtung zu versehen. Ausgenommen sind temporäre Anlagen bei Baustellen.⁶⁹</p>	<p><i>Art. 71 Abs. 2 Bst. a und 6</i></p> <p>² Die Höhe der Unterkante von Ampeln beträgt:</p> <p>a. am Fahrbahnrand 2,35 m bis 3,50 m; bei Ampeln, die sich ausschliesslich an Fussgänger, Radfahrer und Motorfahrradfahrer richten, kann sie weniger betragen;</p> <p>⁶ Lichtsignalanlagen können mit Zusatzeinrichtungen für besondere Verkehrsteilnehmer versehen werden, zum Beispiel mit Anmeldeknöpfen für Fussgänger, Radfahrer oder Motorfahrradfahrer, oder mit akustischen oder taktilen Vorrichtungen für Blinde. Lichtsignalanlagen für Fussgänger, die neu erstellt oder ausgetauscht werden, sind stets mit einer taktilen Vorrichtung zu versehen. Ausgenommen sind temporäre Anlagen bei Baustellen.</p>
<p>Art. 74a⁷⁰ Radstreifen und Radwege, Fuss- und Reitwege, Fahrradsymbol</p> <p>¹ Radstreifen sowie Fahrstreifen auf Radwegen werden durch eine unterbrochene oder ununterbrochene gelbe Linie abgegrenzt (6.09). Die ununterbrochene Linie darf von Fahrzeugen weder überfahren noch überquert werden. Auf Verzweigungsflächen dürfen Radstreifen nur markiert werden, wenn den einmündenden Fahrzeugen der Vortritt entzogen ist.⁷¹</p> <p>...</p> <p>⁷ Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>...</p> <p>d. für die Kennzeichnung von Fahrradgegenverkehr in Einbahnstrassen, wenn kein Radstreifen vorhanden ist;</p> <p>e. auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen; in diesem Fall wird das Symbol mit gelben Richtungspfeilen ergänzt;</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 74a Abs. 1 und 7 Bst. d und e</i></p> <p>¹ Radstreifen sowie Fahrstreifen auf Radwegen werden durch eine unterbrochene oder ununterbrochene gelbe Linie abgegrenzt (6.09). Die ununterbrochene Linie darf von Fahrzeugen weder überfahren noch überquert werden. Ununterbrochene gelbe Linien können gegebenenfalls durch zusätzliche bauliche Elemente verdeutlicht werden. Auf Verzweigungsflächen dürfen Radstreifen nur markiert werden, wenn den einmündenden Fahrzeugen der Vortritt entzogen ist.</p> <p>⁷ Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>d. für die Kennzeichnung von Fahrrad- und Motorfahrradgegenverkehr in Einbahnstrassen, wenn kein Radstreifen vorhanden ist;</p> <p>e. auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder und Motorfahrräder entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen; in diesem Fall wird das Symbol mit gelben Richtungspfeilen ergänzt;</p>

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Jan. 1989 (AS 1989 438). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Mai 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 2145).

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2459).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Mai 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 2145).

Geltendes Recht (SSV; SR 741.21)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 79⁷² Markierung von Parkplätzen</p> <p>...</p> <p>4 Parkfelder können mit einem markierten Symbol für folgende Fahrzeugarten und Benutzergruppen reserviert werden:</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 79 Abs. 4 Bst. f</i></p> <p>4 Parkfelder können mit einem markierten Symbol für folgende Fahrzeugarten und Benutzergruppen reserviert werden:</p> <p>f. mit dem Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) für Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Sachen sowie für Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger.</p>
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2</i> (Art. 1 Abs. 3, 2 Abs. 1^{bis}, 49 Abs. 2, 51 Abs. 3 sowie 64 Abs. 7)</p> <p>Abbildungen der Signale und Markierungen (Art. 1 Abs. 3)</p> <p>...</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2</i> (Art. 1 Abs. 3, 2 Abs. 1^{bis}, 49 Abs. 2, 51 Abs. 3 sowie 64 Abs. 7)</p> <p>Abbildungen der Signale und Markierungen (Art. 1 Abs. 3)</p> <p><i>Ziff. 5.31.1</i></p>  <p>5.31.1 Lastenfahrrad (Art. 64)</p>

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Mai 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 2145).

Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11)

Geltendes Recht (OBV; SR 314.11)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Bussenliste 1</p> <p>Übertretungen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁷³ (SVG)</p> <p>...</p> <p>339. Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche mit einem motorisierten Rollstuhl oder einem Elektro-Stehroller durch eine nicht gehbehinderte Person (Art. 43a Abs. 1 VRV) 40</p> <p>...</p>	<p>Bussenliste 1</p> <p>Übertretungen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁷⁴ (SVG)</p> <p><i>Ziff. 339</i></p> <p>339. Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche mit einem mehrspurigen Motorfahrrad ohne Tretpedale durch eine nicht gehbehinderte Person (Art. 43a Abs. 1 VRV) 40</p>
<p>6. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern und Elektro-Rikschas, Verkehrsregeln</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Ziff. 600.1</i></p> <p>6. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern, Verkehrsregeln</p>
<p>...</p> <p>607. Verbotenes Nebeneinanderfahren (Art. 43 Abs. 1 und 2 VRV)</p> <p>...</p> <p>3. mehrere Elektro-Rikschas 20</p> <p>4. Kombinationen von Fahrrädern, Motorfahrrädern oder Elektro-Rikschas 20</p> <p>...</p>	<p><i>Ziff. 607.3 und 607.4</i></p> <p>607. Verbotenes Nebeneinanderfahren (Art. 43 Abs. 1 und 2 VRV)</p> <p>3. <i>Aufgehoben</i></p> <p>4. Kombinationen von Fahrrädern und Motorfahrrädern 20</p>
<p>...</p> <p>620. Befahren eines Weges, der sich für Fahrräder, Motorfahrräder und Elektro-Rikschas nicht eignet oder offensichtlich nicht dafür bestimmt ist (Art. 43 Abs. 1 SVG) 30</p> <p>...</p>	<p><i>Ziff. 620</i></p> <p>620. Befahren eines Weges, der sich für Fahrräder und Motorfahrräder nicht eignet oder offensichtlich nicht dafür bestimmt ist (Art. 43 Abs. 1 SVG) 30</p>

⁷³ SR 741.01

⁷⁴ SR 741.01

Geltendes Recht (OBV; SR 314.11)	Vernehmlassungsvorlage
<p>...</p> <p>622. Abstellen eines Fahrrades, Motorfahrrades oder einer Elektro-Rikscha, wo das Halten oder das Parkieren verboten ist aufgrund</p> <p>...</p>	<p><i>Ziff. 622 Einleitungssatz</i></p> <p>622. Abstellen eines Fahrrades oder Motorfahrrades, wo das Halten oder das Parkieren verboten ist aufgrund</p>
<p>7. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern und Elektro-Rikschas, Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Ziff. 700.1</i></p> <p>7. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern, Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen</p>
<p>700.</p> <p>...</p> <p>2. Benützen eines Motorfahrrades oder einer Elektro-Rikscha ohne Kontrollschild oder ohne gültige Vignette bei bestehender Versicherung (Art. 90 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 176 Abs. 4 VTS) 60</p> <p>3. Benützen eines Motorfahrrades oder einer Elektro-Rikscha ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis (Art. 90 VZV; Art. 96 SVG) 80</p> <p>...</p>	<p><i>Ziff. 700.2 und 700.3</i></p> <p>2. Benützen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne gültige Vignette bei bestehender Versicherung (Art. 90 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 176 Abs. 4 VTS) 60</p> <p>3. Benützen eines Motorfahrrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis (Art. 90 VZV; Art. 96 SVG) 80</p>
<p>701.</p> <p>...</p> <p>2. Überlassen eines Motorfahrrades oder einer Elektro-Rikscha ohne Kontrollschild oder ohne gültige Vignette bei bestehender Versicherung zum Gebrauch (Art. 90 VZV; Art. 176 Abs. 4 VTS) 60</p> <p>3. Überlassen eines Motorfahrrades oder einer Elektro-Rikscha ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis zum Gebrauch (Art. 90 VZV; Art. 96 SVG) 80</p> <p>...</p>	<p><i>Ziff. 701.2 und 701.3</i></p> <p>2. Überlassen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne gültige Vignette bei bestehender Versicherung zum Gebrauch (Art. 90 VZV; Art. 176 Abs. 4 VTS) 60</p> <p>3. Überlassen eines Motorfahrrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis zum Gebrauch (Art. 90 VZV; Art. 96 SVG) 80</p>

Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31)

Geltendes Recht (VVV; SR 741.31)	Vernehmlassungsvorlage
<p>II. Motorhandwagen, Motoreinachser, Leicht-Motorfahräder, Rollstühle⁷⁵</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 38</i> II. Ausnahmen von der Versicherungspflicht</p>
<p>Art. 38 Versicherung und Haftpflicht ¹ Die Benützer der folgenden Motorfahrzeuge sind von der Versicherungspflicht nach Artikel 63 SVG ausgenommen: ... d. Rollstühle mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h. ...</p>	<p><i>Art. 38 Abs. 1 Bst. d</i> ¹ Die Benützer der folgenden Motorfahrzeuge sind von der Versicherungspflicht nach Artikel 63 SVG ausgenommen: d. nicht selbstbalancierende, mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale und mit elektrischem Antrieb bis höchstens 10 km/h.</p>

⁷⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 15. April 2015, in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS 2015 1319). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511)

Geltendes Recht (TGV; SR 741.511)	Vernehmlassungsvorlage
<p style="text-align: right;"><i>Anhang I</i> (Art. 3 und 4 Abs. 7)</p> <p>Der Typengenehmigung unterstehende Gegenstände</p> <p>...</p> <p>1.2 Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Trolleybusse; – Militärfahrzeuge nach der Verordnung vom 11. Februar 2004⁷⁶ über den militärischen Strassenverkehr (VMSV), sofern Ausnahmen zur VTS⁷⁷ vorgesehen sind; – Fahrzeuge von Personen, die im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen; – land- und forstwirtschaftliche Anhänger; – Schlittenanhänger; – Motoreinachser und ihre Anhänger; – Motorhandwagen; – Leicht-Motorfahrräder; – Rollstühle mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h. <p>....</p> <p>2.1 Lichter und Zubehör:</p> <ul style="list-style-type: none"> – obligatorische und fakultative Beleuchtungs- und optische Warnvorrichtungen; – automatische Licht-Einschaltgeräte und Licht-Umschaltgeräte; – Vorrichtungen für den Blendschutz und zur Änderung der Lichtwirkung; – vorgeschriebene Rückstrahler. <p>Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lichter, Lichtmaschinen und Rückstrahler von Fahrrädern und ihren Anhängern; – Arbeitslichter; – Taxikennlampen und Lichter zur Kontrolle der Taxuhr nach Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe b VTS; – Suchlampen von Fahrzeugen der Feuerwehr, Polizei, Sanität und des Zolls nach Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 5 VTS; – beleuchtete Aufschriften der Polizei und des Zolls nach Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe c VTS; – Tagfahrlichter von Motorfahrrädern nach Artikel 18 Buchstabe a VTS; 	<p style="text-align: right;"><i>Anhang I</i> (Art. 3 und 4 Abs. 7)</p> <p>Der Typengenehmigung unterstehende Gegenstände</p> <p><i>Ziff. 1.2</i></p> <p>1.2 Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Trolleybusse; – Militärfahrzeuge nach der Verordnung vom 11. Februar 2004⁷⁸ über den militärischen Strassenverkehr, sofern Ausnahmen zur VTS⁷⁹ vorgesehen sind; – Fahrzeuge von Personen, die im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen; – land- und forstwirtschaftliche Anhänger; – Schlittenanhänger; – Motoreinachser und ihre Anhänger; – Motorhandwagen; – Leicht-Motorfahrräder; – nicht selbstbalancierende, mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale und mit elektrischem Antrieb bis höchstens 10 km/h. <p><i>Ziff. 2.1</i></p> <p>2.1 Lichter und Zubehör:</p> <ul style="list-style-type: none"> – obligatorische und fakultative Beleuchtungs- und optische Warnvorrichtungen; – automatische Licht-Einschaltgeräte und Licht-Umschaltgeräte; – Vorrichtungen für den Blendschutz und zur Änderung der Lichtwirkung; – vorgeschriebene Rückstrahler. <p>Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lichter, Lichtmaschinen und Rückstrahler von Fahrrädern und ihren Anhängern; – Arbeitslichter; – Taxikennlampen und Lichter zur Kontrolle der Taxuhr nach Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe b VTS; – Suchlampen von Fahrzeugen der Feuerwehr, Polizei, Sanität und des Zolls nach Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 5 VTS; – beleuchtete Aufschriften der Polizei und des Zolls nach Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe c VTS; – Tagfahrlichter von Motorfahrrädern nach Artikel 18 Buchstabe a VTS;

⁷⁶ SR 510.710
⁷⁷ SR 741.41
⁷⁸ SR 510.710
⁷⁹ SR 741.41

<ul style="list-style-type: none">– gelbe Lichter nach den Artikeln 120a Buchstabe a und 193 Absatz 1 Buchstabe s VTS;– Lichter und Rückstrahler für Elektro-Stehroller und Leicht-Motorfahräder; für Richtungsblinker gilt Ziffer 2.2. <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none">– gelbe Lichter nach den Artikeln 120a Buchstabe a und 193 Absatz 1 Buchstabe s VTS;– Lichter und Rückstrahler für Elektro-Stehroller, Leicht-Motorfahräder und mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale und mit elektrischem Antrieb bis höchstens 10 km/h; für Richtungsblinker gilt Ziffer 2.2.
---	--

Verordnung vom 16. November 2016 über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder (TAFV 3; SR 741.414)

Geltendes Recht (TAFV 3; SR 741.414)		Vernehmlassungsvorlage	
<i>Anhang 1</i> (Art. 5)		<i>Anhang 1</i> (Art. 5)	
Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht		Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht	
EU	Schweiz	EU	Schweiz
zweirädriges Kraftrad (L3e)	Motorrad (Art. 14 Bst. a VTS ⁸⁰)	zweirädriges Kraftrad (L3e)	Motorrad (Art. 14 Bst. a VTS ⁸¹)
zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen (L4e)	Motorrad mit Seitenwagen (Art. 14 Bst. a VTS)	zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen (L4e)	Motorrad mit Seitenwagen (Art. 14 Bst. a VTS)
leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug (L1e)	Kleinmotorrad (Art. 14 Bst. b VTS)	leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug (L1e)	Kleinmotorrad (Art. 14 Bst. b VTS)
zweirädriges Kleinkraftrad (L1e-B)	Kleinmotorrad	zweirädriges Kleinkraftrad (L1e-B)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kleinkraftrad (L2e)	Kleinmotorrad	dreirädriges Kleinkraftrad (L2e)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kraftfahrzeug (L5e-A)	Dreirädriges Motorfahrzeug (Art. 15 Abs. 1 VTS)	dreirädriges Kraftfahrzeug (L5e-A)	Dreirädriges Motorfahrzeug (Art. 15 Abs. 1 VTS)
dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung (L5e-B)	Dreirädriges Motorfahrzeug	dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung (L5e-B)	Dreirädriges Motorfahrzeug
leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (L6e)	Leichtmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 2 VTS)	leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (L6e)	Leichtmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 2 VTS)
leichtes Strassen-Quad (L6e-A)	Leichtmotorfahrzeug	leichtes Strassen-Quad (L6e-A)	Leichtmotorfahrzeug
leichtes Vierradmobil (L6e-B)	Leichtmotorfahrzeug	leichtes Vierradmobil (L6e-B)	Leichtmotorfahrzeug
schweres vierrädriges Kraftfahrzeug (L7e)	Kleinmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 3 VTS)	schweres vierrädriges Kraftfahrzeug (L7e)	Kleinmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 3 VTS)
schweres Strassen-Quad (L7e-A)	Kleinmotorfahrzeug	schweres Strassen-Quad (L7e-A)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Gelände-Quad (L7e-B)	Kleinmotorfahrzeug	schweres Gelände-Quad (L7e-B)	Kleinmotorfahrzeug
Gelände-Quad (L7e-B1)	Kleinmotorfahrzeug	Gelände-Quad (L7e-B1)	Kleinmotorfahrzeug
Side-by-Side-Buggy (L7e-B2)	Kleinmotorfahrzeug	Side-by-Side-Buggy (L7e-B2)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Vierradmobil (L7e-C)	Kleinmotorfahrzeug	schweres Vierradmobil (L7e-C)	Kleinmotorfahrzeug
Fahrrad mit Antriebssystem (L1e-A), Gesamtgewicht von höchstens 200 kg	Leicht-Motorfahrrad (Art. 18 Bst. b VTS) oder Motorfahrrad (Art. 18 Bst. a VTS) oder Elektro-Rikscha (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)	Fahrrad mit Antriebssystem (L1e-A),	Leicht-Motorfahrrad (Art. 18 Bst. b VTS) oder schnelles Motorfahrrad (Art. 18 Bst. a VTS) oder schweres Motorfahrrad (Art. 18 Bst. c VTS)
Fahrrad mit Antriebssystem (L1e-A), Gesamtgewicht über 200 kg	Elektro-Rikscha (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)		

⁸⁰ SR 741.41

⁸¹ SR 741.41

--	--